



Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Merkblatt des Vorprüfungsausschusses “Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Stand: Dezember 2025

Mitglieder des Vorprüfungsausschusses sind:

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Werner Langen, Viersener Straße 16,
41061 Mönchengladbach (Vorsitzender)**

**Rechtsanwalt Dr. Hans Herbert Moehren, Grafenberger Allee 125,
40237 Düsseldorf (stellvertr. Vorsitzender)**

**Rechtsanwalt Dr. Ralf Rohmann, Wallstraße 6, 46483 Wesel
(Schriftführer)**

Stellvertretendes Mitglied:

Rechtsanwalt Joachim Germer, Duisburger Straße 73, 46535 Dinslaken

1. Gesetzliche Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachgewiesen hat. Diese Kenntnisse und Erfahrung müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO).

2. Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre **vor** Antragstellung (§ 3 FAO).

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO)

a.

Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Fachlehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst (§ 4 Abs. 1, § 14 e FAO):

1. Bauvertragsrecht
2. Recht der Architekten und Ingenieure
3. Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen
4. Grundzüge des öffentlichen Baurechts
5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 **nachzuweisen** (§ 4 Abs. 2 FAO).

b.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 u. § 4 a FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 e FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.

Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4, 4 a und 14 e FAO erfüllt. Entscheidend ist, dass aus dem Teilnehmerzertifikat alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO) und durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen im Original nachgewiesen werden (§ 6 FAO).

Es müssen also alle in § 14 e FAO genannten Fachgebiete abgedeckt sein.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung (§ 5 FAO)

Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 I i. V. m. § 14 e FAO. Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt danach voraus, dass der Antragsteller **innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung** 80 Fälle aus den in § 14 e FAO genannten 5 Bereichen bearbeitet hat.

Mindestens 40 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche Bauvertragsrecht und Recht der Architekten und Ingenieure (§ 14e Nr. 1 und 2 FAO) beziehen.

Als Gerichtsverfahren werden auch gewertet:

- Schiedsgerichtsverfahren bezüglich Bau- und Architektenrecht
- Verfahren vor den Vergabesenaten, auch Verfahren vor den Vergabekammern

Fälle, die vor oder nach dem Stichtag (5 Jahre vor Antragstellung) begonnen und während des fünfjährigen Zeitraums bearbeitet wurden, können gewertet werden, gleich ob sie in dem Fünfjahres-Zeitraum abgeschlossen oder noch nicht beendet wurden.

a.

§ 5 Satz 1 FAO setzt voraus, dass die Bearbeitung durch den Antragsteller „**als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei**“ erfolgte. Dies bedeutet, dass der Antragsteller – **und niemand sonst** – die Fallbearbeitung zumindest zeitweise durchgeführt haben muss. Dies gilt auch bei Tätigkeiten in Untervollmacht. Diese sind gesondert zu kennzeichnen. Im Regelfall dürfte bei Tätigkeit in Untervollmacht das Merkmal der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung fehlen.

b.

Erfolgte die Bearbeitung einer Angelegenheit aufgrund der besonderen Umstände (z.B. die Betreuung eines Großbauvorhabens über einen längeren Zeitraum) durch mehrere Rechtsanwälte, so bedarf es einer ergänzenden Erklärung des Antragstellers hierüber verbunden mit der Angabe, in welchem Umfang der Antragsteller persönlich und weisungsfrei den Fall bearbeitet hat.

c.

Als **Fall** im Sinne des § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viele einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden könnten. Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach als gerichtliches Verfahren. Entsprechendes gilt auch für die Vertretungen in mehreren Instanzen.

Die besonders schwierige oder besonders langwierige Bearbeitung von Fällen kann höher (d.h. mehrfach) gewichtet werden, wie einfache Fälle (z. B. Einzug einer unstreitigen Werklohnvergütung durch Mahnbescheid (=Gerichtsverfahren), kurze telefonische Beratung) geringer gewichtet werden können.

d. Fallliste

Dem Antrag ist eine Liste der **vom Antragsteller persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten** fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen. Die Angabe der Parteinamen ist freigestellt.

Die **Liste** sollte **nach dem anliegenden Muster** gestaltet werden, um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung durch den Ausschuss zu ermöglichen. Es ist im Interesse der Antragsteller, insbesondere um zeitraubende Nachzufragen zu ersparen, sich strikt an die Vorgaben des anliegenden Musters zu halten.

e.

Schließlich ist den Antragsunterlagen die Erklärung beizufügen, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle ausschließlich vom Antragsteller (und von niemandem sonst) „**als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei**“ in dem oben dargelegten Sinne bearbeitet sind (§ 5 Abs. 1 FAO).

5. Verfahrensablauf

a.

Der Antrag ist an den Kammervorstand zu richten (§ 22 FAO).

Dieser erhebt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **400,00 €**, die bei Antragstellung zu entrichten ist.

b.

Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.

c.

Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft; im Einzelfall ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss auch im Umlaufverfahren möglich.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den Antragsteller normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

d.

Der Ausschuss fordert Arbeitsproben von den Antragstellern an (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). In welchem Umfang dies geschieht und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss bzw. der zuständige Berichterstatter nach Sichtung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.

e.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein **Fachgespräch** geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.), welcher der Ausschuss folgt, ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.

f.

Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.